Gemeinde 6733 Haßloch
Bebauungsplan
„Im Glockenstein"

Satzung

gemäß §§ 8 – 12 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 – BS 2020 – 1), in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 – PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), § 123 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S 53, BS 213-1), in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz –LPflG–) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37 BS – 791-1) sowie § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 23. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung.

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil:
   1.1 Bebauungsplan
   1.2 Integrierter Grünordnungsplan
2. Dem schriftlichen Festsetzungen
   2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG
   2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LBauO über die Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke

Legende (nach Planzeichenverordnung 1981)

GE	Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,8	Grundflächenzahl
(1,6)	Geschoßflächenzahl
b	besonders (abweichende) Bauweise: offen, jedoch Gebäudelängen über 50,00 m zulässig
	Baugrenzen
	überbaubare Grundstücksfläche
	Straßenbegrenzungslinien
	öffentliche Verkehrsfläche (mit Fahrbahnen)
	Wirtschaftswege für die Landwirtschaft
	private Grünflächen
	Pflanzgebot von Bäumen
	Aufschüttungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Sichtflächen →
120	Sichtwinkel mit Maßangaben
	ursprüngliche, aufzuhebende Grundstücksgrenzen
	bestehende und geplante Grundstücksgrenzen
	elektrische Hochspannungsfreileitung

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

Füllschema der Nutzungsschablone

	öffentliche Grünflächen
	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
	geplante Zufahrt
	offene Bauweise

Textliche Festsetzungen:

Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG.

1. Art der baulichen Nutzung:
   (§ 9, Abs. 1, Ziffer 1 BBauG und §§ 1 bis 11 BauNVO):
   1.1 Das Baugebiet ist ein "Gewerbegebiet" (GE) gem. § 8 BauNVO.
   1.2 Die in § 8 Abs. 3, Ziffer 1 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen zur Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind unzulässig. Die in Ziffer 2 genannten Einzelhandelsbetriebe darf nur nach Festgestellung der Betriebsgrößte begonnen werden.
2. Maß der baulichen Nutzung:
   (§ 9, Abs. 1, Ziffer 1, BBauG und § 16 BauNVO)
   2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Werte in der Spalte 2 der Nutzungsschablone, die Höchstwerte in Anlehnung an § 17 BauNVO vom 27.1.1974 verbindlich.
   2.2 Für das gemalte Gebiet wird die z.geschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt.
3. Bauweise und Baugrenzen:
   (§ 9, Abs. 1, Ziffer 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)
   3.1 Für das gemalte Baugebiet wird für die gewerblich genutzten Gebäude eine besondere (abweichende Bauweise festgesetzt. Es ist gewerblich genutzten Gebäude Massivbauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.
   3.2 Bürro- und Wohngebäude müssen in offener Bauweise errichtet werden.
   3.3 Bei der offenen Bauweise sind die Vorschriften der §§ 17 bis 20 der LBauO vom 27.2.1974 zu beachten.
4. Stellung der baulichen Anlagen:
   (§ 9, Abs. 1, Ziffer 2 BBauG)
   4.1 Bauliche Anlagen dürfen nur auf den zur Überbauung ausgewiesenen Gewerbeflächen errichtet werden.
   4.2 Firstrichtungen werden nicht festgesetzt.
5. Stellplätze, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen:
   (§ 9, Abs. 1, Ziffer 4 BBauG)
   5.1 Auf den privaten Grundstücken sind Stellplätze für PKW oder Garagen anzulegen.
   5.2 Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften.
   5.3 Garagen und Nebengebäude sind mind. 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie nach den Straßenfirsten der Erschließungsstraße (LBauO § 12, Abs. 7) zu errichten.
   5.4 Nebenanlagen im Form von Gebäuden gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
   5.5 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind zulässig.
6. Höhenlage der baulichen Anlagen:
   (§ 9, Abs. 1, Ziffer 1 BBauG)
   6.1 Die Oberkante fertiger Erdgeschoß-Fußboden (Sockelhöhe) darf in keiner Querschnittes (gemessen in der Mitte des Gebäudes) 0,50 m über der Oberkante der am nächsten gelegenen Verkehrsfläche).
7. Verkehrsflächen:
   (§ 9, Abs. 1, Ziffer 11 BBauG)
   7.1 Die Fläche innerhalb der Sichtwinkel ist von jeder Bebauung freizuhalten. Die Begrünungen dürfen gewissen Sichtbehinderungen nicht verursachen. Die Einfriedungen dürfen die Sichtfelder nicht behindern. Die straßenseitigen Einfriedungen dürfen im Bereich der Sichtwinkel nicht durch Türen, Tore oder Einfahrten unterbrochen werden.
8. Grünordnung:
   (§ 9 Abs. 1, Ziffer 15 und 25 sowie Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Landespflegegesetz).
   8.1 Die öffentliche Grünfläche am östlichen Ende der Planstraße ist mit einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und entsprechend der Ziffer 8.4 gärtnerisch anzulegen.
   8.2 Entlang der Meckenheimer Straße, entlang der nördlichen Begrenzung des Bebauungsplangebietes und entlang der Ostgrenze des Bebauungsplangebietes (1.50 m hinter und auf den privaten Grundstücksflächen ein 6 m breiter Grünstreifen anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Die Pflanzarten, Abstände und Anordnungen sind den nachfolgenden Pflanzbestimmungen und der Pflanzliste zu entnehmen.
   Die Bäume (Heister) sind im Abstand von 1,0 m zu pflanzen, dad auf 1 Abzum 3 Reihuchen hinge
   Die Untergrünung (Deckpflanzung mit Büschen) hat in Gruppen von 5 bis 10 Stück zu erfolgen, wobei mit 1 Busch/qm zu rechnen ist.
   8.3 Die Pflanzung der Bäume und Sträucher ist artgerecht anzubringen, soweit sie nicht als Zufahrten gemäß Ziffer 8.4 entsprechend der Ziffer 8.4 gärtnerisch anzulegen.
   Wohngebäude, Lager- oder Arbeitsfächen sind hier nicht zulässig.
   Für die gärtnerischen Anlagen sollen verwendet werden:
   Bestäubten - Zwergbäume
   Deutzia - Maßlumenstrauch
   Forsythien - Goldglöckchen
   Ligustrum - Rainweide
   Lonicera Xylosteum - Geißblatt
   Prunus cerasus - Zwergkirsche
   Potentilla - Fingerstrauch
   Spiraea arguta - Schneeeschere
   Thuja - Lebensbaum
   Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig.
   8.4 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht als Zufahrten gemäß Ziffer 8.4 entsprechend der Ziffer 8.4 gärtnerisch anzulegen.
   Wohngebäude, Lager- oder Arbeitsfächen sind hier nicht zulässig.
   Für die gärtnerischen Anlagen sollen verwendet werden:
   Bestäubten - Zwergbäume
   Deutzia - Maßlumenstrauch
   Forsythien - Goldglöckchen
   Ligustrum - Rainweide
   Lonicera Xylosteum - Geißblatt
   Prunus cerasus - Zwergkirsche
   Potentilla - Fingerstrauch
   Spiraea arguta - Schneeeschere
   Taxus - Eibenstrauch
   8.5 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDA (Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.
   8.6 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Bereiches von Rheinland-Pfalz von 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

Pflanzschema:

Pflanzliste:

Bäume (Heister):

A	Acer campestre	- Feldahorn
B	Carpinus betulus	- Hainbuche

Unterpflanzung (Büsche):

C	Acer campestre	- Feld-Ahorn
D	Acer platanoides	- Spitzahorn
E	Corylus avellana	- Wald-Haselnuß
F	Ligustrum vulgare	- Rainweide
G	Prunus spinosa	- Schlehdorn
H	Rosa rugosa	- Apfel-Rose
	Salix alba	- Weide
	Salix purpurea	- Korbweide

8.7 Für Flächen zwischen der Planstraße und der vorderen Baugrenze werden folgende Festsetzungen für Gebäudepflanzungen getroffen:

a) Je angefangene 5 qm Grünfläche mindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.

Vorzugsweise sind zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:

Acer negundo	- Eschen-Ahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Tilia cordata	- Winterlinde

b) Bei Unterpflanzung ist je angefangene 5 qm Grünfläche mindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.

Für die Unterpflanzung sollen verwendet werden:

Acer campestre	- Feldahorn
Berberis	- Sauerdorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Forsythien	- Goldglöckchen
Ligustrum ovalivolium	- Liguster
Potentilla	- Fingerstrauch
Spiraea arguta	- Schneeeschere
Thuja	- Lebensbaum

Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig.

8.8 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht als Zufahrten gemäß Ziffer 8.4 entsprechend der Ziffer 8.4 gärtnerisch anzulegen.

Wohngebäude, Lager- oder Arbeitsfächen sind hier nicht zulässig.

Für die gärtnerischen Anlagen sollen verwendet werden:

Berberitzen	- Zwergbäume
Deutzia	- Maßlumenstrauch
Forsythien	- Goldglöckchen
Ligustrum	- Rainweide
Lonicera Xylosteum	- Geißblatt
Prunus cerasus	- Zwergkirsche
Potentilla	- Fingerstrauch
Spiraea arguta	- Schneeeschere
Taxus	- Eibenstrauch

8.9 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDA (Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.

8.6 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Bereiches von Rheinland-Pfalz von 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

Festsetzungen nach LBauO:

1. Dachgestaltung:
   (§ 120 Abs. 1, Ziffer 1, LBauO)

1.1	Dachformen: 1 bis 2-geschoßige Wohn- und Bürogebäude: Flach-, Sattel-, Walm- oder versetztes Satteldach
	Betriebsgebäude: Flachdach, Flachgeneigtes Dach oder Sheddach
	Garagen und Nebengebäude: Flachdach oder Dachform des Hauptgebäude angepaßt.
1.2	Dachneigungen: 0 bis 45 Grad
1.3	Dachaufbauten: Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei 1-geschoßigen Wohn- und Bürogebäuden zulässig. Dachaufbauten (Luftaufbauten oder heizungstechnischer Art sind allgemein zulässig.
1.4	Dachdeckungen: Die Dachdeckungen haben mit dunklem Material zu erfolgen.
1.5	Kniestöcke: Kniestöcke sind nur bei 1-geschoßigen Wohngebäuden zulässig. Dabei gelten Aufbauten bis zu 0,30 m (gemessen zwischen Oberkante Geschoßdrückdecke und Unterkante Fußpfette)
	Kniestöcke bei Wohngebäuden sind Kniestöcke nicht zulässig. Dabei gelten Aufbauten bis zu 0,30 m (gemessen zwischen Oberkante Geschoßdrückdecke und Unterkante Fußpfette nicht als Kniestock und sind daher allgemein zulässig.

2. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen:
   (§ 120, Abs. 1, Ziffer 3 LBauO)

2.1	Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden. Die Pflanzungsempfehlungen sind der Liste in Pos. 8.3 zu entnehmen.

3. Einfriedungen:
   (§ 120 Abs. 1, Ziffer 1 LBauO).

3.1	Im bzw zu begrünenden Vorgartenbereich gilt: Die Einfriedungen an den Straßenbegrenzungslinie sowie den seitlichen Grundstücksgrenzen, bis zu vorderen Baugrenze sind zulässig. Bezüglich Zaunplatten oder andere Ausführungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,30 m, gemessen ab OK Gehsteig zulässig.
3.2	Im Zwischenbereich sind wiederum allseitig Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
3.3	Entlang der Meckenheimer Straße und der geplanten Ostbegrenzung Baugebiet sind die Einfriedungen, mindestens 1 m hinter den Grundstücksgrenzen anzukonstruieren.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

(§ 9 Abs. 7 BBauG)

Das Planungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch die westliche Verlängerung der Nordgrenze Fl.-Nr. 6372/3 von der Achse der Meckenheimer Straße (L 530) zur Nordwestecke Fl.-Nr. 6372/2 über Fl.-Nr. 6372/3 sowie Nordgrenze Fl.-Nr. 6372/2

Im Osten durch die Nordostgrenze Fl.-Nr. 6372/2, entlang der Südwestgrenze des geplanten Wirtschaftsweges an Fuße der Gebäude und Hofanlagen Anwesen in südöstlicher Richtung bis zur Ostgrenze Verlängerung der Südgrenze des Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 6372/2 über Fl.-Nr. 6372/2, 6372/3, 6365, 6364, 6347, 6346, 6344/2, 6441, 6440, 6443 und 6443/2

Im Süden durch die östliche Verlängerung der Südgrenze des Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 6372/2, von der Ostgrenze Fl.-Nr. 6372/2 bis zur Achse der Meckenheimer Straße (L 530) Südgrenze des Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 6372/2, 6372/3 über Fl.-Nr. 6372/3 und 6372/2 bis zur Achse der Meckenheimer Straße (L 530), ca. 9 m parallel zur Südgrenze des Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 6377/2 über die Fl.-Nrn. 6372/2, 6372/3 und 99 1/4.

Im Westen Durch die Achse der Meckenheimer Straße (L 530) in Verlängerung der Ostgrenze Fl.-Nr. 6377/2 bis zur Verlängerung der Nordgrenze Fl.-Nr. 6372/2 Verlängerungslinie über die Fl.-Nrn. 99 1/4 und 6372/3.

Begründung:

(§ 9 Abs. 8 BBauG)

1. Allgemeines:
   1.1 Der am 1 02 vom 8.3.1972, Abs. 43 – II – IOW Haßloch/Fremdenplatz Flächennutzungsplan wird die Fläche dieses Bebauungsplanes als Acker- und Wiesgarten-Fläche aus.
   Der im Entwurf aufgestellte II. Änderungsplan des Flächennutzungsplanes weist die Fläche dieses Bebauungsplanes als "gewerbliche Baufläche" aus.
   1.2 Infolge weiterer Wohnentwicklung und Bedarf an Gewerbeflächen für Betriebsneuansiedlungen und Betriebserweiterungen des örtlichen Gewerbes sowie die Anlaedung nicht behebgebundener Interessenten zu ersichtlichen.
   Die Gemeinde Haßloch beschloß, daß Gewerbegebiet, wurde am 5.9.1983 durch Beschluß des Gemeinderates die Aufstellung des Bebauungsplanes (Im Glockenstein) beschlossen.
   1.3 Der Bebauungsplan übernimmt die Ausweisungen des II. Änderungsplanes des Flächennutzungsplanes.
   Er ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
   1.3 Der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist erforderlich, um eine geordnete Bautätigkeit und Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen zu gewährleisten.
   1.4 Das Bebauungsplangebiet umfaßt eine Fläche von ca. 4,0 ha, aufgeteilt in:
   Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) ca. 3,6 ha
   Öff. Verkehrsflächen (gem. § 9, Abs. 1, Ziffer 11 BBauG) ca. 0,4 ha
   Davon: Straßenbahn ca. 0,05 ha
   1.5 Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über die Meckenheimerstraße (Kreisstraße L 530) und über die neue Planstraße.
2. Versorgung und Abwasserbeseitigung:
   Die Versorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt über das zu erweiternde örtliche Versorgungs- und Abwasserrohrnetz.
   Das Grundwasser ist in das Abwasserrohrnetz einzuleiten, während das Regenwasser auf den Grundstücken versickern muß.
3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten:
   Für die gesamten Erschließungsmaßnahmen entstehen der Gemeinde Kosten in Höhe von rd. DM 250,000,--
4. Bodenordnende Maßnahmen:
   Bodenordnende Maßnahmen (Umlegung) könnten (voraussichtlich) entfallen, weil die Grundstückseigentümer im örtlichen Zusammenhang eine Zuteilung in Land erschwert; die Gemeinde Haßloch beabsichtigt jedoch, nachdem der Bebauungsplan rechtsverbindlich zu erwerben, um die Verwirklichung Bauwilliger Bebauungsplan Gebiet durch Vermessung freigelegt.
5. Erschließung der Baugebiete:
   Die Erschließung des Baugebietes erfolgt nach Rechtskraft des Umlegung, die Erschließung erfolgt Beginn über die fertigen Erschließung mit den Beteiligten getroffen wird.
6. Bebauung der Grundstücke:
   Der Zeitpunkt der Bebauung richtet sich nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Verfahrensablauf:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2, Abs. 1 BBauG wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.1.1983 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 im "Gemeindemitteilungen" Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung am 7.4.1983 bekanntgemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung ist durch die Haupt-satzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Bürgerbeteiligung wurde am 18.5.1983 im "Vorderpfälzer" bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 1 BBauG wurde am Montag, den 13.6.1983 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 2, Abs. 5 BBauG erfolgte mit Schreiben vom 16.6.1983.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 18.7.1983 festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde in der Zeit vom Montag, den 9.9.1983 bis einschl. Freitag, den 11.11.1983 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung, gem. § 2a, Abs. 6 BBauG wurde im "Gemeindemitteilungen" am 25.8.1983 mit den Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu den Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Zur Behandlung der fristgerechten eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde der Termin für den Erörterungstermin auf den 28.11.1983 festgesetzt.

Die öffentliche Auslegung, zuzüglich bis 19.00 Uhr, erfolgte am Dienstag, den 11.10.1983.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.9.1983 von der öffentlichen Auslegung, gem. § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen 1 Bedenken und Anregung ein, über die der zuständige Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.1983 beschlossen hat, gem. § 2a, Abs. 6 BBauG. Die Bürgerschaft ist mit Schreiben vom 28.12.1983 über das Ergebnis ihrer Beschlüsse in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan wird/wird nicht Festsetzungen wurde ohne Änderungen/ in der Fassung am 28.11.1983 beschlossen.

Haßloch, den 28.11.1983
Gemeindeverwaltung
(Bürgermeister)

Gemeinnützigkeitsvermerk der Trägerverwaltung (gem. § 11 BBauG):

FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Verf. vom 17.Mai 1984, Az: 210-16.20/01 dom-29/84.
17.Mai 1984
Bad Dürkheim, den
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
(Kreisverwaltung)

ausgefertigt: Haßloch, den 11.Okt. 1984
(Siegel) (Gemeindeverwaltung)
(Gottfried) Bürgermeister

Die erneute Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgte am 12. Nov. 1984 unter Hinweis auf § 215 BauGB in Amtsblatt der Gemeinde Haßloch.

Haßloch, den 12. Nov. 1984
(Siegel) (Gemeindeverwaltung)
(Gottfried) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gem. § 12 BBauG erfolgte am 10.5.1984 unter Hinweis auf § 155 a BBauG.

Haßloch, den 14. Mai 1984
Gemeindeverwaltung:
(Fickert)
(Bürgermeister)

weitere Vermerke siehe nebenstehende Seite

Gemeinde

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch	
49	Bebauungsplan „Im Glockenstein"
Maßstab 1 : 1000	Gemeindebaumt:
Zeichnungs-Nr:	
Bearbeitet: Architekten Eckert	
Gezeichnet: 6733 Haßloch	
Geändert	